



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

P I-1312-2-4/16 A
31.01.2024

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-II5/0013.05-3/866

DATUM

09.03.2024

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Krahl und Kerstin Celina betreffend „Auskömmliche Finanzierung bayerischer Betreuungsvereine“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Andreas Krahl und der Frau Abgeordneten Kerstin Celina beantworte ich wie folgt:

1.a) Wie viele Betreuungsvereine sind aktuell im Freistaat tätig?

Aktuell gibt es im Freistaat Bayern 127 anerkannte Betreuungsvereine.

1.b) Wie hat sich die Anzahl der im Freistaat tätigen Betreuungsvereine innerhalb der letzten 5 Jahre entwickelt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Die Anzahl der im Freistaat Bayern tätigen Betreuungsvereine hält sich im genannten Zeitraum stabil auf einem Niveau von 127 Vereinen. Dabei kam es im Jahr 2020 zu einem Anerkennungswiderruf und einer Neuankennung. In den Jahren 2021 und 2022 gab es jeweils zwei neue Anerkennungen und zwei Widerrufe. Im Jahr 2023 wurden drei Anerkennungen widerrufen und zwei Neuankennungen ausgesprochen. Im laufenden Jahr 2024 wurde bislang ein Betreuungsverein anerkannt.

1.c) Welche Entwicklung des Bedarfs nach Betreuungsvereinen und der Arbeit von Betreuungsvereinen sieht die Staatsregierung bis 2035?

Aufgrund des voraussichtlich künftig weiter steigenden Bedarfs nach der Übernahme von Betreuungen, der nicht zuletzt auf die demografische Entwicklung zurückzuführen ist, dürfte auch der Bedarf nach Betreuungsvereinen und insbesondere deren Querschnittstätigkeit im Sinne von § 15 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG), die unter anderem die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern sowie deren Beratung und Unterstützung umfasst, steigen.

Dementsprechend ist ein Ziel der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf Bundesebene der weitere Ausbau der Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine. Soweit aus den Daten zur Finanzierung der Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine ersichtlich, gab es im Jahr 2023 in 15 der 96 bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte noch kein entsprechendes Angebot, so dass insbesondere insoweit ein Entwicklungspotenzial gesehen wird. Es wird davon ausgegangen, dass – auch aufgrund des neuen Finanzierungssystems, in dem die staatlichen Zuschüsse je Landkreis/kreisfreier Stadt bemessen und ausgereicht werden – bestehende oder sich neu gründende Betreuungsvereine auch diese 15 Gebietskörperschaften künftig mit ihrer Querschnittstätigkeit abdecken werden und das Ziel eines flächendeckenden Auf- und Ausbaus des Angebots weiter vorangetrieben werden kann.

2.a) In welchem Umfang wurden den bayerischen Betreuungsvereinen in den letzten 5 Jahren Mittel gemäß Artikel 5 Absatz 1 BayAGBtG zur Verfügung gestellt? Bitte nach Jahren auflisten.

Insgesamt wurden den anerkannten bayerischen Betreuungsvereinen seitens des Freistaats Bayern für deren Querschnittstätigkeit im folgenden Umfang Mittel zur Verfügung gestellt:

2019	2020	2021	2022	2023
3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	3,0 Mio. €	6,0 Mio. €

2.b) Wie schätzt die Staatsregierung den Finanzbedarf der Betreuungsvereine in den nächsten 5 Jahren ein?

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage den Finanzbedarf mit Blick auf die Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine betrifft. Um eine Grundlage für die Bemessung der „bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung“ im Sinne von § 17 BtOG zu schaffen, wurde das Bedarfskriterium in Art. 5 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) und §§ 147 – 153 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) konkretisiert. Die Entwicklung des sich daraus ergebenden Finanzbedarfs hängt von den Faktoren Ausbau der Querschnittsarbeit (siehe Frage 1.c)), Entwicklung des Lohnniveaus und Entwicklung der Anzahl der erwachsenen Einwohner Bayerns (auf dieser Grundlage erfolgt die Bemessung der Personal- und Sachkostenzuschüsse) ab und kann deshalb nicht verlässlich abgeschätzt werden.

3.a) Kann die Staatsregierung bestätigen, dass es seitens des Staatsministeriums für Familie Arbeit und Soziales das Signal an die Betreuungsvereine und deren Träger gab, die Mittel für das nun laufende Jahr erheblich zu steigern, um die Notwendigkeit der Vorleistung wie in 2023 zukünftig zu verhindern?

Im Haushalt für das Jahr 2023 waren für die Finanzierung der Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine 6,0 Mio. € vorgesehen, was eine Verdopplung gegenüber dem Vorjahr 2022 darstellte. Aufgrund der Umstellung des Finanzierungssystems von einer freiwilligen Förderung auf die Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs gemäß § 17 BtOG in Verbindung mit den vorgenannten landesrechtlichen Bestimmungen war im Vorfeld nicht absehbar, wie viele Betreuungsvereine für wie viele Gebietskörperschaften einen Antrag stellen würden und inwieweit der definierte Bedarf an Querschnittstätigkeit pro Gebietskörperschaft durch die Vereine in diesem Jahr bereits abgedeckt werden kann. Ausgehend von dem Antragsvolumen im Jahr 2023, das letztlich die im Haushalt vorgesehenen Mittel überstieg, und mit Blick auf das Ziel eines weiteren Ausbaus der Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine (siehe Frage 1.c)) sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 für den Freistaat Bayern seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) deutlich mehr Mittel (jeweils 9,0 Mio. €) vorgesehen. Den Verbänden und Vereinen wurde bereits im Rahmen der Beantwortung von Anfragen zu den im

Jahr 2023 erforderlichen Kürzungen (siehe Frage 6.) vom StMAS kommuniziert, dass eine signifikante Steigerung für den Doppelhaushalt 2024/2025 von dort beantragt wurde. Um die Betreuungsvereine bezüglich der angesprochenen erforderlichen Vorleistung zu entlasten, sind ab diesem Jahr zudem unterjährige Abschlagszahlungen vorgesehen.

3.b) In welchem Umfang wird der Finanzbedarf der bayerischen Betreuungsvereine im Referentenentwurf für den Doppelhaushalt 2024/2025 berücksichtigt?

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 für den Freistaat Bayern sind für die Finanzierung der Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine jeweils 9,0 Mio. € vorgesehen.

4.a) Sieht die Staatsregierung einen Novellierungsbedarf für das seit 1991 geltende BayAGBtG vor dem Hintergrund der Novelle des BtOG zum 1.1.2023?

4.b) Wenn ja: Welche Punkte sind nach Ansicht der Staatsregierung in dieser Legislaturperiode zu überarbeiten? Bitte begründen.

4.c) Wenn nein: warum nicht?

Die Fragen 4.a) bis 4.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 27. Dezember 1991 (nunmehr Bayerisches Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG)) hat mit Blick auf die bundesrechtliche Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts unter Federführung des Staatsministeriums der Justiz eine umfassende Novellierung erfahren. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften trat in Teilen am 31. Dezember 2022 und im Übrigen am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ein darüber hinausgehender Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der im Zuständigkeitsbereich des StMAS liegenden Inhalte besteht derzeit nicht. Allerdings strebt das StMAS an, Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG zu streichen. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG regelt, dass der jeweilige Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert wird, soweit für

das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen. Diese Regelung berücksichtigt die Maßgabe des Art. 79 der Bayerischen Verfassung, wonach der Schutz der Ansätze des verabschiedeten Haushaltsgesetzes sichergestellt und verhindert werden soll, dass im laufenden Rechnungsjahr weitere Ausgaben beschlossen werden, deren Deckung ungesichert ist. Mit Blick auf diesen verfassungsrechtlichen Grundsatz bedurfte es – da der in § 17 BtOG geregelte Anspruch der Betreuungsvereine hinsichtlich Art und Umfang der Finanzierung noch durch die Länder zu konkretisieren war – für das „Übergangsjahr“ 2023 einer entsprechenden Regelung. Da der Finanzbedarf künftig aufgrund der getroffenen landesrechtlichen Regelungen bereits im Vorfeld bestimmbar sein wird, ist die Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG aus hiesiger Sicht nun jedoch nicht mehr erforderlich, weshalb eine entsprechende Anpassung des BayAGBtG angeregt werden soll.

5) Wie hat sich die Situation in Bezug auf Anforderungen und Aufgabenerfüllung der Betreuungsvereine seit 1991 nach Ansicht der Staatsregierung verändert?

Die von den Betreuungsvereinen wahrzunehmenden Querschnittsaufgaben sind seit dem 1. Januar 2023 in § 15 Abs. 1 BtOG geregelt. Die zuvor in § 1908f Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) a.F. enthaltenen Aufgaben wurden übernommen und ausgeweitet bzw. ergänzt:

So bezieht sich die Pflicht zur planmäßigen Information nunmehr zusätzlich zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen auch auf Patientenverfügungen und allgemeine betreuungsrechtliche Fragen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG sieht zudem als neue Pflichtaufgabe vor, mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung soll zu einer regelmäßigeren Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern führen, diese aber gleichzeitig verpflichten, bestimmte Angebote auch in Anspruch zu nehmen. Eine entsprechende Vereinbarung ist grundsätzlich mit allen ehrenamtlichen Betreuern, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten haben, abzuschließen. Um aber auch allen anderen ehrenamtlichen Betreuern, also den Betreuern mit einer familiären Beziehung oder sons-

tigen persönlichen Bindung, die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung zur Unterstützung und Begleitung zu eröffnen, ist eine solche Vereinbarung auch dann abzuschließen, wenn dies von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird.

Zuvor kam es im genannten Zeitraum, soweit ersichtlich, lediglich insoweit zu einer Änderung der Querschnittsaufgaben, als dass im Jahr 2014 zusätzlich zur Beratung auch die Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgenommen wurde.

6.a) Wurde allen bayerischen Betreuungsvereinen (wie dem Caritas Kreisverband des Landkreises Weilheim-Schongau am 12.12.2023) mit dem Bescheid der Regierung von Mittelfranken ohne vorherige Ankündigung eine Kürzung der Zuschüsse von 8% mitgeteilt?

6.b) Wenn ja: Woraus resultiert diese Kürzung?

6.c) Wenn nein: Warum wurden dem Betreuungsverein der Caritas Weilheim-Schongau die Zuschüsse gekürzt?

7) Woraus ergibt sich diese Kürzung um genau 8%?

Die Fragen 6.a) bis 7) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kürzung der Zuschussbeträge um 8 Prozent war erforderlich, da es im Jahr 2023 zu einem nicht vorhersehbaren Antragsüberhang gegenüber den in den Haushalt eingestellten Mitteln kam (siehe Frage 3.a)) und Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG in seiner derzeitigen Fassung für diesen Fall eine anteilige Kürzung bei allen Zuschussempfängern vorsieht. Mit Blick auf diese gesetzliche Regelung konnten seitens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat keine überplanmäßigen Mittel zur Bewältigung des Antragsvolumens zur Verfügung gestellt werden. Der erforderliche Umfang der Kürzung von 8 Prozent ergab sich folglich aus einer Gegenüberstellung des Antragsvolumens mit den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Kürzung betraf entsprechend der gesetzlichen Regelung alle Zuschussempfänger gleichermaßen. Eine Ankündigung durch die Regierung von Mittelfranken als zuständige Bewilligungsbehörde im Vorfeld war nicht möglich, da

erst nach Einreichung und Prüfung sämtlicher Anträge ersichtlich war, dass und inwieweit das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Scharf